

- Anerkennungsordnung -
Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Lizenz für die
europäische Wort-Bildmarke

Logotherapeut ®
DGLE

Präambel

Logotherapeutisch qualifizierte Absolventinnen und Absolventen, die ihr während der mehrjährigen Berufsbegleitenden Zusatzausbildung in Logotherapie und Existenzanalyse (BZLE) erworbenes Wissen und Können beruflich zum Einsatz bringen möchten, haben seit 2013 die Möglichkeit, eine Lizenz für das Markenzeichen Logotherapeut DGLE® zu erwerben. Mittels der Lizenz können sie zum Ausdruck bringen, dass sie sich selbst dazu verpflichten, den Anforderungen dieser Anerkennungsordnung nachzukommen.

Als Logotherapeut DGLE® leisten sie professionellen Beistand bei der Sinnsuche. Wert- und Sinnfragen hilfesuschender Personen bilden den Fokus ihrer logotherapeutischen Interventionen, deren wissenschaftliche Fundierung medizinische, psychotherapeutische, anthropologische und philosophische Aspekte einschließt.

Die Bezeichnung Logotherapeut DGLE® ist nicht gleichbedeutend mit der Berufsbezeichnung Psychotherapeut - Fachrichtung Logotherapie, wie sie beispielsweise in Österreich verwendet wird.

Vielmehr ermöglicht es die Markenlizenz Logotherapeut DGLE® den logotherapeutisch qualifizierten Fachkräften, auf freiwilliger Basis nach außen hin in besonderem Maße zu dokumentieren, dass sie

- eine qualitativ hochwertige Ausbildung in Logotherapie und Existenzanalyse nach Viktor E. Frankl absolviert haben
- sich an gemeinsamen ethischen Maßstäben orientieren und
- die Bereitschaft zeigen, dieses hohe Niveau durch laufende Fortbildung aufrecht zu erhalten.

Die Deutsche Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse e.V. (DGLE) verfolgt als Berufsverband das Ziel, den Professionalisierungsprozess von logotherapeutisch Tätigen transparent zu gestalten.

Dazu legt sie einheitliche Mindeststandards der Berufsbegleitenden Zusatzausbildung in Logotherapie und Existenzanalyse nach Viktor E. Frankl (BZLE) fest und setzt sich für eine entsprechende Qualitätssicherung der Aus- und Weiterbildungsangebote sowie der Berufspraxis ein.

Sie trägt Sorge dafür, dass logotherapeutische Dienstleistungen ihrer Mitglieder an Gütekriterien gebunden werden.

Sie setzt sich dafür ein, dass die Ethischen Orientierungen der DGLE sowie die Europäische Charta der Logotherapeuten, verfasst vom Qualitätszirkel der Föderation Logotherapie Profession – Europa (FLP-EU) zur Leitlinie professionellen Handelns werden.

Der Berufsverband kooperiert mit anderen Logotherapie-Gesellschaften und – Instituten, die sich zu dieser europäischen Föderation zusammengeschlossen haben. Durch vertragliche Regelungen wird in der FLP-EU die Entwicklung einer Corporate Identity angestrebt, die auch nach außen hin signalisiert, dass Dienstleistungen im Zusammenhang mit Logotherapie und Existenzanalyse europaweit an Gütekriterien gebunden sind.

1. Folgende Gütekriterien im deutschsprachigen Raum, die vom Berufsverband DGLE zur Grundlage des Anerkennungsverfahrens für die Verwendung des Markenzeichens Logotherapeut DGLE® gemacht werden, entsprechen den Anforderungen bezüglich des Anerkennungsverfahrens auf europäischer Ebene:

Teilnehmer an der Berufsbegleitenden Zusatzausbildung in Logotherapie und Existenzanalyse nach Viktor E. Frankl (BZLE), die als Logotherapeut DGLE® tätig werden wollen, erfüllen folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- 1.1. Vor Aufnahme in einen Kurs der BZLE
 - 1.1.1. verfügen sie grundsätzlich über eine wissenschaftliche Qualifikation – vorzugsweise über einen Hochschulabschluss im Bereich der Humanwissenschaften (Niveau: mindestens Bachelor oder Äquivalent)
 - 1.1.2. weisen sie mindestens drei Jahre Berufserfahrung nach - vorzugsweise in den beruflichen Handlungsfeldern Heilkunde, Pflege, Psychotherapie (und/oder andere Therapien) bzw. Beratung, Seelsorge und/oder Erziehung, Unterricht, (Erwachsenen-)Bildung sowie Coaching, Management. Der Nachweis kann auch als erbracht gelten, wenn entsprechende professionelle Erfahrungen durch mehrjähriges ehrenamtliches Engagement belegt werden können.
- 1.2. Werden vonseiten eines von der DGLE anerkannten Logotherapie-Instituts diesbezüglich Ausnahmen bei der Zulassung zur BZLE gemacht, ist der Ausbildungskandidat auf diese Anerkennungsordnung hinzuweisen. Ein während der Logotherapie-Grundbildung an den DGLE-Vorstand gerichtetes Empfehlungsschreiben vonseiten der Institutsleitung kann, sofern der Vorstand zustimmt, in begründeten Ausnahmefällen den späteren Zugang zur Lizenzierung als Logotherapeut DGLE ® eröffnen.

2. Die Ausbildungsstandards und die Zertifizierung der BZLE gehorchen folgenden Prinzipien:

- 2.1. Die von der DGLE zertifizierte Qualifikation in Logotherapie und Existenzanalyse soll Fachkräfte, die die unter Punkt 1 genannten Anforderungen erfüllen, dazu befähigen, in den ihnen vertrauten beruflichen Handlungsfeldern Personen zu beraten und zu begleiten, die angesichts persönlicher und beruflicher Entwicklungsaufgaben, existenzieller Krisen, psychischer oder somatischer Erkrankungen professionellen Beistand bei ihrer individuellen Suche nach Sinn benötigen. Die BZLE basiert auf dem Gedankengut von Viktor E. Frankl und vermittelt dieses in umfassender Weise.
- 2.2. Die Zertifizierung durch die DGLE erfolgt nur, wenn sich die Teilnehmer(innen) an der BZLE persönlich bei der DGLE-Geschäftsstelle eingeschrieben und das DGLE-Studienbuch beantragt haben.

Die Einschreibung soll während des ersten Jahres der BZLE erfolgen. Sie ist gratis und begründet keine Mitgliedschaft in der DGLE. Diese ist gesondert zu beantragen, falls bereits während der BZLE eine außerordentliche Mitgliedschaft im Berufsverband gewünscht wird.
- 2.3. Die BZLE umfasst mindestens 600 Stunden à 45 Minuten Präsenzzeit. Sie setzt sich zusammen aus
 - 2.3.1. berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildungskursen in transdisziplinären Lerngruppen, bei denen die von der DGLE anerkannten Institutsleitungen für die Einhaltung der curricularen Vorgaben des Bausteins „Grundbildung in Logotherapie und Existenzanalyse mit integrierter Selbsterfahrung“ verantwortlich zeichnen. Dieser erste Baustein umfasst mindestens 400 Stunden Präsenzzeit (davon 300 Stunden Theorie) und kann von der DGLE gesondert zertifiziert werden;
 - 2.3.2. ergänzenden Seminaren und Kursen, die im Rahmen des Bausteins „Praxisbezogene Vertiefung mit integrierter Supervision“ in anerkannten DGLE- Instituten angeboten werden. Der zweite Baustein umfasst mindestens 200 Stunden à 45 Minuten Präsenzzeit und dient der Erweiterung der methodischen Kompetenzen (100 Stunden) sowie der Supervision (100 Stunden). Die Supervisionen werden innerhalb und außerhalb der Logotherapie-Institute von Supervisor(inn)en DGLE angeboten. Der Baustein „Praxisbezogene Vertiefung mit integrierter Supervision“ kann von der DGLE gesondert zertifiziert werden, sofern auch das Zertifikat für den Baustein 2.3.1. ausgestellt wurde.
- 2.4. Logotherapie-Kurse, die in Schriftkursform bzw. als Fernkurse durchgeführt werden, können im Rahmen des Workloads der BZLE (siehe 2.6.1.) angerechnet werden. Die unter Punkt 2.3. genannten Präsenzzeiten sind bei einer Zertifizierung durch die DGLE jedoch stets zu gewährleisten.
- 2.5. Die verbindlichen Präsenzzeiten sowie alle anderen erforderlichen Leistungsnachweise werden im DGLE- Studienbuch dokumentiert.

- 2.6. Zum „Logotherapeut DGLE®“ führt folgender Weg:
- 2.6.1. Ordentliche DGLE-Mitglieder können nach Vorlage des DGLE-Studienbuches das DGLE-Abschluss-Zertifikat der unter Punkt 2.3. genannten BZLE beantragen. Auf diesem Abschluss-Zertifikat wird ein Workload von mindestens 1500 Stunden ausgewiesen (inklusive 600 Stunden Präsenzzeit im Rahmen der unter 2.3. genannten Bausteine). Das Zeitkontingent für zusätzliche Praktika (siehe Punkt 5.4.) kann ebenfalls auf dem Abschluss-Zertifikat erwähnt werden.
- 2.6.2. Die ordentliche Mitgliedschaft in der DGLE kann frühestens nach Erhalt der Zertifikate für die unter 2.3. genannten Bausteine (bzw. nach Vorlage des DGLE-Studienbuches mit den entsprechenden Einträgen) beantragt werden. Sie ist Voraussetzung für die Erteilung des von der FLP-EU anerkannten DGLE-Abschluss-Zertifikats der gesamten BZLE (siehe 2.6.1.).
- 2.6.3. Der Ernennung zum „Logotherapeuten DGLE®“ geht die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des DGLE-Fortbildungsforums voraus. Die Nachweise dieser Fortbildungen (mindestens 200 Stunden à 45 Minuten Präsenzzeit) werden ebenfalls im DGLE-Studienbuch dokumentiert. Die Teilnahme an anderen berufsrelevanten Fortbildungsveranstaltungen kann bis zu 50 Stunden auf dieses Stundenkontingent angerechnet werden. Weitere 50 Stunden können für die aktive Mitarbeit im Berufsverband DGLE sowie für die Teilnahme an Logotherapie-Kongressen, DGLE -Fachtagungen, -Arbeitstagungen, -Sektionstreffen und an Regionalen DGLE-Initiativen, die mit kollegialen Fallbesprechungen/ Intervention einhergehen, berechnet werden. Eine entsprechende Dokumentation sowie Bestätigungen von den zuständigen Leitern der Veranstaltungen werden auch in diesen Fällen vorausgesetzt.

3. Verwendung des Markenzeichens

Die Verwendung der Bezeichnung Logotherapeut DGLE® ist an den Marken-Lizenzvertrag gebunden, für den die DGLE als Lizenzgeber fungiert. Als Berufsverband vertritt die DGLE die Interessen von Logotherapeutinnen und Logotherapeuten, die in unterschiedlichen professionellen Handlungsfeldern Dienstleistungen erbringen (siehe §2 der DGLE-Satzung).

Der Abschluss des Marken-Lizenzvertrages dient der Einführung einer mit Gütekriterien verbundenen Definition der Bezeichnung. Das im Sinne des Verbraucherschutzes verwendete Markenzeichen geht einher mit der Selbstverpflichtung der Lizenznehmer, die in der Europäischen Charta der Logotherapeuten (FLP-EU) sowie in den Ethischen Orientierungen (DGLE) zum Ausdruck gebracht wird (siehe Punkt 6.3.).

4. Anerkennungsverfahren

- 4.1. Der Berufsverband DGLE stellt auf Antrag des Mitglieds die beim europäischen Patentamt registrierte Wort-Bildmarke „Logotherapeut DGLE®“ zur Verfügung - frühestens nach Erreichen von insgesamt 800 Stunden à 45 Minuten berufsbegleitender Aus- und Weiterbildung, die sowohl die unter Punkt 2.3. beschriebene vollständige BZLE als auch die unter Punkt 2.6.3. erwähnten Fortbildungen umfasst.
- 4.2. Nach Bewilligung des Antrags und Unterzeichnung des Lizenzvertrages erhält das Mitglied eine entsprechende Ernennungsurkunde.
- 4.3. Entscheidungsgremium für die Vergabe, die Verlängerung (nach jeweils 3 Jahren) bzw. für die Aberkennung der Lizenz ist der Vorstand der DGLE, der ggf. einen Akkreditierungsausschuss mit beratender Funktion einberufen kann.
- 4.4. Der DGLE-Vorstand tritt seine Entscheidungsbefugnis an die in der FLP-EU zusammengeschlossenen Lizenzgeber ab, falls diese grobe Verstöße gegen die Anerkennungsordnung der DGLE oder gegen die Europäische Charta der Logotherapeuten beanstanden, die eine Aberkennung der Lizenz erforderlich machen.
- 4.5. Die Höhe der Lizenzgebühr wird jeweils vom DGLE-Vorstand festgelegt.

5. Rechte

- 5.1. Der Logotherapeut DGLE® hat das Recht, die Bezeichnung Logotherapeut DGLE® sowie die Wort-Bildmarke auf Prospekten, Praxis-Schildern, Visitenkarten, ggf. auch in Branchenverzeichnissen und auf seiner Webseite zu verwenden. Das gegenseitige Verlinken mit www.logotherapie-gesellschaft.de wird vorausgesetzt. Die Adresse seines Instituts, seiner Arzt-, Heil- oder Beratungspraxis, der von ihm geleiteten Regionalen Initiative (siehe unten Punkt 5.3.), seines Logotherapie-Projektes (siehe unten Punkt 5.4.) bzw. seines Arbeitsplatzes, an dem er als Logotherapeut ansprechbar ist, wird unter Verweis auf die Lizenz in die entsprechenden Adresslisten auf der Webseite der DGLE aufgenommen.
- 5.2. Der Logotherapeut DGLE® kann im DGLE-Fortbildungsforum Veranstaltungen anbieten.
 - 5.2.1. Das DGLE-Fortbildungsforum ist eine Plattform für die gemeinsame Fortbildung und fachliche Spezialisierung der Inhaber von DGLE-Zertifikaten, die der Erlangung und Aufrechterhaltung der Lizenz Logotherapeut DGLE® dienen. Es steht bundes- und europaweit allen an Logotherapie und Existenzanalyse interessierten Fachleuten offen.
 - 5.2.2. Der Lizenznehmer muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Genehmigung des jeweiligen Kursangebots durch den DGLE-Vorstand bzw. durch einen von ihm einberufenen Ausschuss
 - Erfahrung in der Erwachsenenbildung

- Der Unterricht muss zu mindestens 50 % von ihm selbst gehalten werden.
 - Eigenverantwortliche Organisation, Abrechnung und Evaluation des Kursangebotes sowie Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen mittels Formblatt der DGLE.
 - Die Teilnehmenden an den Fortbildungskursen werden vom Lizenznehmer darüber informiert, dass keiner seiner Kurse die BZLE als solche ersetzt und dass ein solcher Kurs alleine nicht dazu berechtigt, die Bezeichnung Logotherapeut zu verwenden oder in der Öffentlichkeit mit einer „logotherapeutischen Zusatz-Qualifikation“ und/oder mit dem Zusatz „DGLE“ zu werben.
- 5.3. Der Logotherapeut DGLE® kann eine Regionale DGLE-Logotherapie-Initiative gründen bzw. einer solchen beitreten. Er hat das Recht, seine aktive Mitarbeit in einer solchen Initiative auf das Zeitkontingent der verbindlichen permanenten Fortbildung anzurechnen. Regionale Logotherapie-Initiativen dienen dem fachlichen Austausch und der Vernetzung von praktizierenden Logotherapeuten und Logotherapeutinnen. Diese können im Rahmen der Initiative auch öffentliche Vorträge bzw. Vortragsreihen anbieten, in denen aktuelle Themen aus logotherapeutischer Perspektive beleuchtet werden. Eine Regionale DGLE-Initiative kann eine eigene Webseite erstellen, die mit der DGLE-Homepage verlinkt wird.
- 5.4. Der Logotherapeut DGLE® kann ein von der DGLE evaluiertes Logotherapie-Projekt aufbauen und leiten. Er wählt selbst eine geeignete Rechtsform für das Projekt aus, das die praktische und alltagsnahe Anwendung von Logotherapie und Existenzanalyse veranschaulichen soll (wie z.B. das Forum für angewandte Logotherapie - Hopfenburg-Münsingen oder das Projekt Brückenberatung in Hennef). Als Projektleiter kann er Praktikumsstellen für Teilnehmer an der BZLE ausschreiben und entsprechende Gutachten erstellen. Bei regelmäßiger Evaluation des Projektes kann er eine zusätzliche projektbezogene Zertifizierung durch den Berufsverband DGLE sowie die Verlinkung der Homepage des Projektes mit www.logotherapie-gesellschaft.de beantragen.
- 5.5. Der Logotherapeut DGLE® kann sich innerhalb des Berufsverbandes DGLE für folgende Positionen bewerben:
- Vorstandsmitglied
 - Sektionsleitung
 - Leitung verbandsinterner Arbeitsgemeinschaften (z.B. DGLE-Fortbildungsforum, Wissenschaftlicher Beirat, Juristischer Beirat, Ethik-Kommission, Akkreditierungsausschuss, Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, Ausschuss für Projekt-Evaluation/ AG-Prävention, Clearingstelle),
 - Schriftleitung (Dokumentationen, Publikationen der DGLE).

- 5.6. Bei Erfüllung spezifischer Kriterien, die vom DGLE-Berufsverband festgelegt sind, kann der Logotherapeut DGLE® einen Antrag auf Anerkennung als Supervisor DGLE stellen.
- 5.7. Der Logotherapeut DGLE® kann auf der Grundlage der geltenden „Kriterien zur Anerkennung von Ausbildungsinstituten“ einen Antrag auf die Gründung eines Logotherapie-Institutes stellen.

6. Pflichten

- 6.1. Der Logotherapeut DGLE® verpflichtet sich zur konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Berufsverbandes. Er beteiligt sich an den Qualitätssicherungsmaßnahmen des Berufsverbandes.
- 6.2. Der Logotherapeut DGLE® informiert seine Klientel über die Möglichkeit, im Beschwerdefall die Clearingstelle des Berufsverbandes DGLE einzuschalten. Er ist grundsätzlich bereit, sich vom Vorstand in das Team der Clearingstelle berufen zu lassen.
- 6.3. Der Logotherapeut DGLE® verpflichtet sich, die Ethischen Orientierungen der DGLE, die im Einklang mit der Europäischen Charta der Logotherapeuten stehen, als Leitlinie seines professionellen Handelns anzuerkennen.
- 6.4. Der Logotherapeut DGLE® verpflichtet sich, jährlich mindestens 20 vorwiegend verbandsinterne Fortbildungsstunden à 45 Minuten Präsenzzeit nachzuweisen und im DGLE-Studienbuch zu dokumentieren. Alle DGLE-Veranstaltungen, die der Spezialisierung von Logotherapeutinnen und Logotherapeuten dienen, werden auf dieses Stundenkontingent angerechnet. Teilnahmenachweise von anderen berufsrelevanten Fortbildungen können bei der Erfüllung des Stundenkontingents ebenfalls berücksichtigt werden.
- 6.5. Der Logotherapeut DGLE® beteiligt sich an schriftlichen Evaluationen der unter 6.4. genannten Kurse und Veranstaltungen.

7. Gültigkeit der Anerkennung

- 7.1. Die Anerkennungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.
- 7.2. Die Regelungen im Lizenzvertrag entsprechen der Anerkennungsordnung.